

**06/MV/048/2026**

Mitteilungsvorlage  
öffentlich

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Grapzow hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB**

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau Gebäude Liegenschaften <i>Verfasser:</i> Juliane Kiewitt	<i>Datum</i> 14.01.2026 <i>Einreicher:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorstaltung Grapzow (Kenntnisnahme)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 04.02.2026 Ö / N Ö

**Sachverhalt**

Die Firma Wind-projekt GmbH & Co. 64. Betriebs-KG beantragte beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) mit Datum vom 17.06.2025 (PE 19.06.2025) eine Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Windeignungsgebiet Altentreptow-Ost, Gemarkung Grapzow, Flur 1, Flurstück 503/1.

Zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG, ist das Einvernehmen der Gemeinde Grapzow nach § 36 BauGB erforderlich.

Laut § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus § 31 Absatz 1 und 2, den §§ 33, 34 Absatz 1, 2 und 3a sowie aus § 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Die beantragte Genehmigung ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Somit kann die Gemeinde das gemeinsame Einvernehmen auf Grundlage des § 35 BauGB nicht versagen. Weiterhin kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzt werden.

Das gemeinsame Einvernehmen wurde durch den Bürgermeister am 10.01.2026 erteilt und durch die Verwaltung an das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) weitergeleitet.

Gemäß § 6 Abs. 5 zweiter Hauptsatz der Hauptsatzung der Gemeinde Grapzow ist der Bürgermeister über die Entscheidung des gemeinsamen Einvernehmens gemäß nach § 36 Abs. 1 BauGB zuständig und nach § 4 Abs. 4 Hauptsatzung ist der Bürgermeister verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevorstaltung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

**Anlage/n**

1	Stellungnahme § 36 BauGB öffentlich
2	Auszug aus dem Liegenschaftskataster-Informationssystem öffentlich
3	251105_Grapzow WEA 1_Antrag gem. § 4 BImSchG_Abschnitt-1 öffentlich

# **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte**

## **Stellungnahme der Gemeinde Grapzow**

nach § 36 BauGB und § 69 Abs. 1 LBauO M-V

Errichtung und Betrieb einer Windenergianlage  
(Typ Enercon E138 EP3 E3) nach Ziffer 1.6.2 der

Nr. im Bauantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde

54-571/1817-1/2025

Nr. im Bauantragsverzeichnis der Gemeinde

06/BA/2026/02

### **1. Antragsteller/Bauherr**

Name	Vorname	Straße/ Ort
Firma Wind-Projekt GmbH & Co. 64		Am Strom 1-4, 18119 Rostock
Betriebs KG		
<b>Bauobjekt</b>	<b>Gemarkung Grapzow</b>	<b>Flur 1</b> <b>Flurst.</b> <b>503/1</b>

### **2. § 30 BauGB**

[ ] Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs.1 BauGB)

Nr./Bezeichnung	Gebietsart nach BauNVO
-----------------	------------------------

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans [ ] ja [ ] nein

### **3. § 34 BauGB**

[ ] Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)

[ ] in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)

[ ] im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB)  
das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans [ ] ja [ ] nein

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB)

[ ] ja [ ] nein      wenn ja, welchem?

Das Bauvorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein (§ 34 Abs.1 BauGB) [ ] ja [ ] nein

Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücknahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) [ ] ja [ ] nein

Es liegt eine Satzung vor nach

[ ] (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) [ ] (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 BauGB) [ ] (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

### **4. § 35 BauGB**

Das Vorhaben liegt

[x] im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Gebietsart nach BauNVO

[ ] im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans

Öffentliche Belange stehen entgegen

[ ] ja [x] nein

[ ] Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs.4 Nr. BauGB

Öffentliche Belange werden beeinträchtigt

[ ] ja [x] nein

[ ] Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs.2 BauGB

Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs.4 genannten, werden beeinträchtigt [ ] ja [x] nein

[x] Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs.1 Nr. 5 Buchst. BauGB

### **5. § 33 BauGB**

[ ] Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgenden Bebauungsplans, für den die Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB)

Nr./Bezeichnung	Gebietsart nach BauNVO
-----------------	------------------------

Besitzt der Bebauungsplan die formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB [ ] ja [ ] nein

Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen [ ] ja [ ] nein

Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger [ ] ja [ ] nein anerkannt (Erklärung nach § 33 liegt bei)

Das Bauvorhaben kann vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 BauGB) [ ] ja [ ] nein

Die Beteiligung nach § 33 Abs. 2 Satz 2 BauGB wurde durchgeführt [ ] ja [ ] nein

## 6. § 31 BauGB

Das Einvernehmen wird erteilt zu

Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB

[ ] ja [x] nein

Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB

[ ] ja [x] nein

## 7. Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 14,15, 141 Abs. 4 BauGB)

Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt [ ] ja [x] nein

[ ] Zurückstellung nach § 15 BauGB wird beantragt

[ ] Zurückstellung nach § 141 Abs. 4 i.V. m. § 15 BauGB wird beantragt

## 8. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBauO M-V)

[ ] Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach § 86 LBauO M-V

Nr./Bezeichnung

Zu Ausnahmen wird das Einvernehmen erteilt [ ] ja [x] nein

Zu Befreiungen wird das Einvernehmen erteilt [ ] ja [x] nein

## 9. Zufahrt (§ 4 BauO)

Die Zufahrt ist gesichert

- [ ] durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (§ 4 LBauO M-V)  
[x] durch einen auf dem Grundstück vorhandenen öffentlich-rechtlich gesicherten Fahrweg zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (§ 4 LBauO M-V)  
[ ] Die Zufahrt ist nicht gesichert [ ] Die Zufahrt ist nicht erforderlich

## 10. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist gesichert durch

- [ ] zentrale Wasserversorgung  
[ ] eigenen Brunnen  
[ ] sonstige Wasserversorgung  
[ ] Die Wasserversorgung ist nicht gesichert  
[x] Eine Wasserversorgung ist nicht erforderlich

## 11. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch

- [ ] Kanalisation im [ ] Mischsystem [ ] Trennsystem  
[ ] Kleinkläranlage  
[ ] sonstige Abwasserbeseitigung  
[ ] Die Abwasserbeseitigung ist nicht gesichert.  
[x] Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich.

## 12. Schutzgebiete

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt

- [ ] im Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet  
[ ] im Wasserschutzgebiet  
[ ] im Überschwemmungsgebiet  
[ ] in einem sonstigen Schutzgebiet, nämlich

### 13. Sonstige Angaben

- Das Vorhaben betrifft Belange des Denkmalschutzes
- Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 142 BauGB
- Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB
- Das Vorhaben liegt im Bereich eines Flurbereinigungsverfahren

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in der Nähe

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> einer Bundesautobahn               | m |
| <input type="checkbox"/> einer Staatsstraße                 | m |
| <input type="checkbox"/> einer Bundesstraße                 | m |
| <input type="checkbox"/> einer Kreisstraße                  | m |
| <input type="checkbox"/> einer Eisenbahnstation             | m |
| <input type="checkbox"/> einer kV- Starkstromleitung        | m |
| <input type="checkbox"/> eines Waldes                       | m |
| <input type="checkbox"/> eines öffentlichen Gewässers       | m |
| <input type="checkbox"/> eines Flughafens                   | m |
| <input type="checkbox"/> einer Flugsicherungsanlage         | m |
| <input type="checkbox"/> eines militärischen Schutzbereichs | m |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges                          | m |

### 14. Verfahren

Der Lageplan weist folgende Mängel auf:

Die Nachbarunterschriften sind vollständig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Schriftlicher Nachweis über die Benachrichtigung der Nachbarn, deren Unterschrift fehlt, bzw. die schriftliche Verweigerung liegt bei. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
--	--

Von folgenden Nachbarn konnte keine Anschrift ermittelt werden:

### 15. Schlußfeststellung

Das Bauvorhaben wurde behandelt

- mit Beschuß vom  als Angelegenheit der laufenden Verwaltung  
 der Bürgermeister

**Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt  ja  nein**

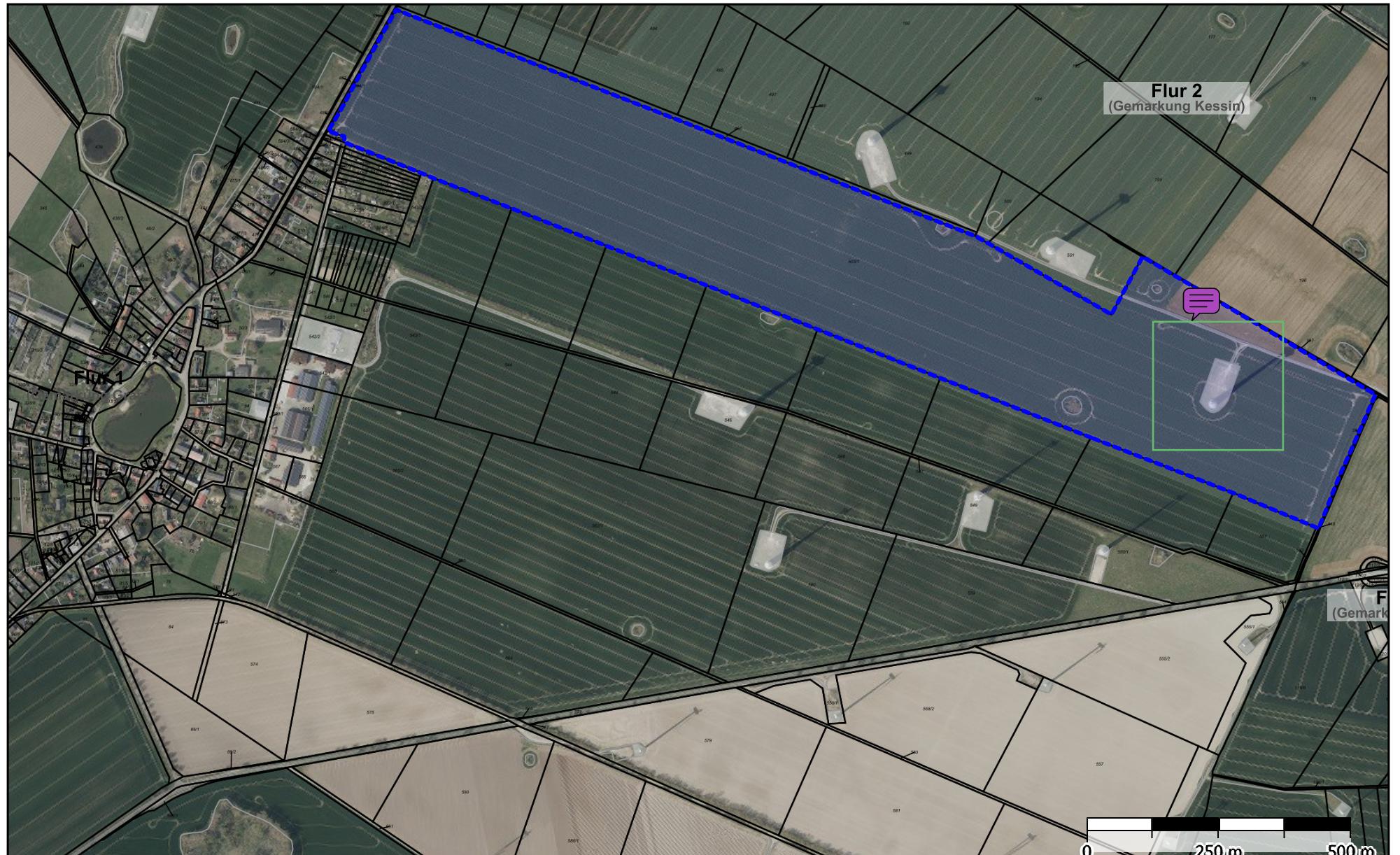
Auf die beigefügten Unterlagen (Anl. 1 bis ) wird Bezug genommen.

Gemeinde	Grapzow	1.10.01.2026
Unterschrift		

Ort, Datum	Altentreptow, 07.01.2026
Siegel	



Bürgermeister  
B. Heidschmidt  
  
1. Stellvertreter  
M. Mayer



Auszug aus dem Amtlichen  
Liegenschaftskataster-Informationssystem  
nur für den internen Gebrauch

Maßstab 1:10000

Druck vom: 15.01.2026



**Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)**

Anschrift Genehmigungsbehörde:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Straße 120  
17033 Neubrandenburg

Antrags ID Genehmigungsbehörde:

Finanzamt:

### **1. Adressdaten**

Antragsteller/-in:	WIND-projekt GmbH & Co. 64.	Tel.:	0381 260530-0
	Betriebs-KG	Fax.:	0381 260530-19
Strasse, Haus-Nr.:	Am Strom 1-4	E-Mail:	info@wind-projekt.de
PLZ / Ort.:	18119 Rostock		

Zur Bearbeitung von Rückfragen ist anzusprechen:

Im Betrieb des Antragstellers:	<input type="checkbox"/>	Verfasser des Antrags:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sachbearbeiter:		Firma:	WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Tel.:		Bearbeiter:	Tim Ole Rieger
Fax.:		Tel.:	0381 260530-35
E-Mail:		Fax.:	0381 260350-19
		E-Mail.:	t.rieger@wind-projekt.de
		Straße, Haus-Nr.:	Am Strom 1-4
		PLZ / Ort.:	18119 Rostock

Verantwortlicher nach § 52b (1) Satz 1 BImSchG:

Name, Vorname      Schmidt, Carlo  
Tel.:                  0381 260530-0  
Fax.:                  0381 260530-19  
E-Mail.:                info@wind-projekt.de

### **2. Allgemeine Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich**

#### **2.1 Standort der Anlage/des Betriebsbereichs**

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage oder der Betriebsbereich errichtet werden soll:

Windpark Werder-Kessin  
PLZ / Ort:              17089 Grapzow  
Straße / Haus-Nr.:  
Rechts(Ost)-/ Hoch(Nord)wert:      33388607 5953054  
Gemarkung / Flur / Flurstücke:      Grapzow      1      503/1

#### **2.2 a Art der Anlage**

Nummer der Hauptanlage:      0052  
Nr. nach Anhang 1 der 4.      1.6.2V  
BImSchV.:

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BlmSchV.: Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA (Typ; Gesamthöhe; Nabenhöhe; Rotordurchmesser) Grapzow WEA 1 (Enercon E138 EP3 E3; 229,13 m; 160,00 m; 138,25 m)

Kapazität/Leistung:  
vorhandene: zukünftige: 4,26 MW Nennleist. Rotor.

## 2.2 b Art des Betriebsbereichs gemäß 12. BlmSchV

- Betriebsbereich der unteren Klasse
- Betriebsbereich der oberen Klasse

## 2.3 Anlagenteile und Nebeneinrichtungen

Anlage-Nr. A001

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BlmSchV.: 1.6.2V

Betriebsinterne Bezeichnung: Grapzow WEA 1

Kapazität vorhandene: MW Nennleist. Rotor. Kapazität zukünftige: 4,26 MW Nennleist. Rotor.

---

## 3. Art des Verfahrens

Genehmigungsverfahren:

Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage mit öffentl. Bekanntmachung	§ 4 i. V. m. § 10 BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage ohne öffentl. Bekanntmachung	§ 4 i. V. m. § 19 BlmSchG	<input checked="" type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung einer Versuchsanlage	§ 2 (3) 4. BlmSchV	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung (der Lage/des Betriebs der Anlage/der Beschaffenheit)	§ 16 (1) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage	§ 16a BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung zur Modernisierung (Repowering) einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien	§ 16b (1) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins bei Repowering	§ 16b (5) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Teilgenehmigung	§ 8 BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns	§ 8a (1) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Zulassung vorzeitigen Betriebs	§ 8a (3) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides	§ 9 BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides für Windenergieanlagen	§ 9 (1a) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Befristung	§ 12 (2) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag, von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen	§ 16 (2) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung einer anzeigenpflichtigen Änderung	§ 16 (4) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 19 (3) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides	§ 21a der 9. BlmSchV	<input type="checkbox"/>

- |  |               |                          |
|--|---------------|--------------------------|
| Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist                  | § 23b BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung des Betriebs einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist                    | § 23b BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung der störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist | § 23b BImSchG | <input type="checkbox"/> |

#### Anzeigeverfahren:

- |  |                  |                          |
|--|------------------|--------------------------|
| Anzeige zur Änderung   | § 15 (1) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Anzeige der Betriebseinstellung  | § 15 (3) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Anzeige einer genehmigungsbedürftigen Anlage   | § 67 (2) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Anzeige einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder<br>Bestandteil eines Betriebsbereichs ist | § 23a BImSchG    | <input type="checkbox"/> |

Stimmen Sie der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet zu?

Ja

Nein

BVT-Vorschrift:

## Ausgangszustandsbericht (AZB):

Ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück für IE-RL-Anlagen gemäß § 3 Absatz 8 des BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV ist erforderlich

Ja  Nein  Vorhanden

Ein AZB wurde mit folgendem Vorhaben erstellt:

**Bescheid vom:**

#### Aktenzeichen:

Der vorliegende Antrag nimmt Bezug auf:

□ den Bescheid vom:

den Beschuldigten.  
Anklageschicht.

### **3.1 Eingeschlossene Verfahren (§ 13 BlmSchG, § 23b BlmSchG) und Ausnahmen**

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| folgende nach § 13 BImSchG bzw. § 23b BImSchG eingeschlossene Entscheidungen werden beantragt: |                               |
| Baugenehmigung   | § 63 / § 64 LBauO M-V         |
| Eignungsfeststellung   | § 63 WHG                      |
| Erlaubnis  | § 18 (1) BetrSichV            |
| Veterinärrechtliche Zulassung  | Art. 24 VO (EG) Nr. 1069/2009 |
| Indirekteinleitung   | § 58 WHG                      |
| Erlaubnis  | § 7 SprengG                   |

Weitere eingeschlossene Entscheidungen bitte benennen:

Entscheidung	Rechtsvorschrift
1	2

**Folgende Ausnahmen/Befreiungen werden beantragt:**

- |          |                |                          |
|----------|----------------|--------------------------|
| Ausnahme | § 19 GefStoffV | <input type="checkbox"/> |
| Ausnahme | § 14 BioStoffV | <input type="checkbox"/> |

Ausnahme	§ 3a Abs. 3 ArbStättV	<input type="checkbox"/>
Ausnahme	§ 32. SprengV	<input type="checkbox"/>

Weitere Ausnahmen/Befreiungen bitte benennen:

Ausnahme/Befreiung	Rechtsvorschrift
1	2

### 3.2 nicht eingeschlossene Verfahren

Nennen Sie alle nicht nach § 13 BlmSchG eingeschlossen Entscheidungen oder Zulassungen (auch andere Behörden), die außerhalb dieses Verfahrens für das geplante Vorhaben beantragt werden/wurden:

Verfahren	Rechtsvorschrift	Zuständige Stelle
1	2	3

## 4. Weitere Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich

### 4.1 Inbetriebnahme

Die Anlage/der Betriebsbereich soll im 01/29 (Monat/Jahr) in Betrieb genommen werden.

### 4.2 Voraussichtliche Kosten

Errichtungskosten	4.974.862,5	Euro
davon Rohbaukosten	3.132.000	Euro

In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

## 5. UVP-Pflicht

### Klassifizierung des Vorhabens nach Anlage 1 des UVPG:

Nummer:

Bezeichnung:

Eintrag (X, A, S):

### UVP-Pflicht

- Eine UVP ist zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BlmSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigefügt.
- Eine UVP ist nicht zwingend erforderlich, wird aber hiermit beantragt.
- UVP-Pflicht im Einzelfall
  - Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.
  - Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BlmSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigefügt.
  - Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt. Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.

- Eine UVP ist nicht erforderlich, da das Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt ist bzw. das Vorhaben dem § 6 WindBG unterfällt.

## 6. TEHG

- Anlage gemäß TEHG

Nr. der Anlage gem. Anhang 1

des TEHG:

Bezeichnung der Anlage gem.

Anhang 1 des TEHG:

## **7. Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung**

Ist die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes einer

1. nach der Verordnung (EG) 1221/2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) vom 19. März 2001 (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Organisation oder

Ja

Nein

2. Anlage, die ein Umweltmanagement eingeführt hat und nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe 11/2015) zertifiziert ist.

Ja

Nein

Auf folgende Unterlagen der Umwelterklärung,

die der Behörde vorliegen, wird verwiesen:

## **8. Beabsichtigte Änderung**

## **9. Begründung**

---

Ort, Datum

---

Name in Druckbuchstaben

---

Unterschrift

## **10. Hinweise zum Datenschutz**

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union, insbesondere nach den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung und der Fachgesetze des Bundes. Weitergehende Informationen zum Datenschutz können bei der Genehmigungsbehörde erfragt werden.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen

## **11. Übereinstimmungserklärung**

Hiermit erkläre ich, dass die von mir in elektronischer Form eingereichten Antragsunterlagen mit dem Papierexemplar in Version, Inhalt, Darstellung und Maßstab vollständig übereinstimmen.

Der von mir gewählte Dateiname des Antrags lässt Antragsinhalt (Anlage, Standort), Antragsversion und Antragsdatum erkennen. Im Falle der Widersprüchlichkeit gilt jeweils die Papierfassung.

Das Gleiche gilt für Antragsteile, die nachgeliefert werden.

---

Ort, Datum

---

Name in Druckbuchstaben

---

Unterschrift

## 1.2 Kurzbeschreibung

Anlagen:

- 1\_2\_Kurzbeschreibung.pdf

# Windpark Altentreptow-Ost

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach  
§ 4 i.V.m.-§ 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)  
unter Anwendung des § 6 WindBG zur Errichtung und zum Betrieb  
von einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-138 EP3 E3 (Grapzow WEA 1)  
im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



## Kurzbeschreibung des Vorhabens

Antragstellerin: WIND-projekt GmbH & Co. 64. Betriebs-KG  
Am Strom 1-4  
18119 Rostock OT Seebad Warnemünde

Antragsverfasser: WIND-projekt Ingenieur- und  
Projektentwicklungsgesellschaft mbH  
Am Strom 1-4  
18119 Rostock OT Seebad Warnemünde  
e-mail: info@wind-projekt.de



## **1. Einleitung**

Die konsequente Bekämpfung der Erderwärmung sowie die Umsetzung der Energiewende mit der einhergehenden Transformation zu einer klimaneutralen, nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft ist die Aufgabe unserer Zeit. Neben dem schnellen Ausstieg aus fossilen Energieträgern ist und bleibt der Ausbau der erneuerbaren Energien ein Schlüsselement einer erfolgreichen Transformationsstrategie zur Modernisierung und Umstellung auf eine vollständig regenerative Energieversorgung. Dabei müssen und werden die erneuerbaren Energien zukünftig auch Aufgaben zur Gewährleistung der systemrelevanten Versorgungs- und Ausfallsicherheit übernehmen.

## **2. Antragsgegenstand, Antragstellerin**

Der vorliegende Antrag für den Windpark Altentreptow-Ost hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (Grapzow WEA 1) zum Ziel. Antragstellerin ist die WIND-projekt GmbH & Co. 64. Betriebs-KG. Die WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH (WIND-projekt) ist mit der Durchführung und Koordination dieses Genehmigungsverfahrens betraut.

WIND-projekt befasst sich seit Ihrer Gründung im Jahr 1994 mit der Planung, Realisierung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und anderen regenerativen Energiesystemen. Um den Ausbau Erneuerbarer Energien voranzutreiben, setzt WIND-projekt auf Sektorenkopplung in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr sowie auf den Einsatz von Speichermöglichkeiten. Mit der Entwicklung von überregionalen Strategien sowie nachhaltiger Energiekonzepte für Gemeinden wird die Verknüpfung von Windenergie mit unterschiedlichen Energieinfrastrukturen gezielt gefördert.

WIND-projekt ist dabei fast ausschließlich in M-V aktiv und tritt stets für eine Stärkung der regionalen Wirtschaft ein, um eine möglichst hohe Wertschöpfung vor Ort zu gewährleisten. Mit ihren kaufmännisch und technisch betreuten Windenergieanlagen von Nordwestmecklenburg bis Rügen verfolgt WIND-projekt das Ziel einer nachhaltigen, aber vor allem auch naturverträglichen Bereitstellung von grüner Energie im Land.

### 3. Lage des Vorhabens im Zusammenhang mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Region Rostock (RREP MS)

Gemäß des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Region Mecklenburgische Seenplatte vom Juni 2011 befinden sich die geplanten Anlagen im ausgewiesenen Eignungsgebiet Altentreptow-OST (Nr. 4), siehe nachfolgende Abbildung 1.

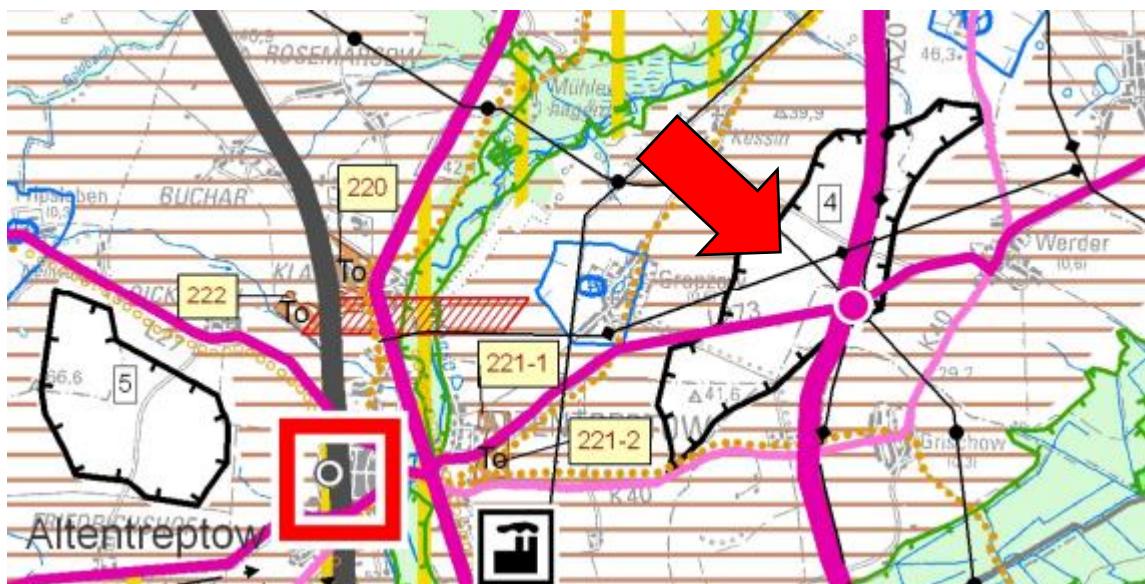


Abbildung 1: Räumliche Lage des Eignungsgebiets Altentreptow-OST (Nr. 4) laut RREP Region Mecklenburgische Seenplatte (roter Pfeil), Stand 06/2011

Der Standort der geplanten Grapzow WEA 1 befindet sich nordöstlich der Ortschaft Altentreptow, zwischen den Ortschaften Grapzow im Westen und Werder im Osten, nördlich der Landstraße L273 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Neben der grundsätzlichen Einhaltung der Mindestabstände zu Wohnbebauungen und Schutzgebieten, spricht für die Fläche unter anderem die aktuelle intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Nach Errichtung der WEA kann diese Nutzungsart fortgeführt werden.

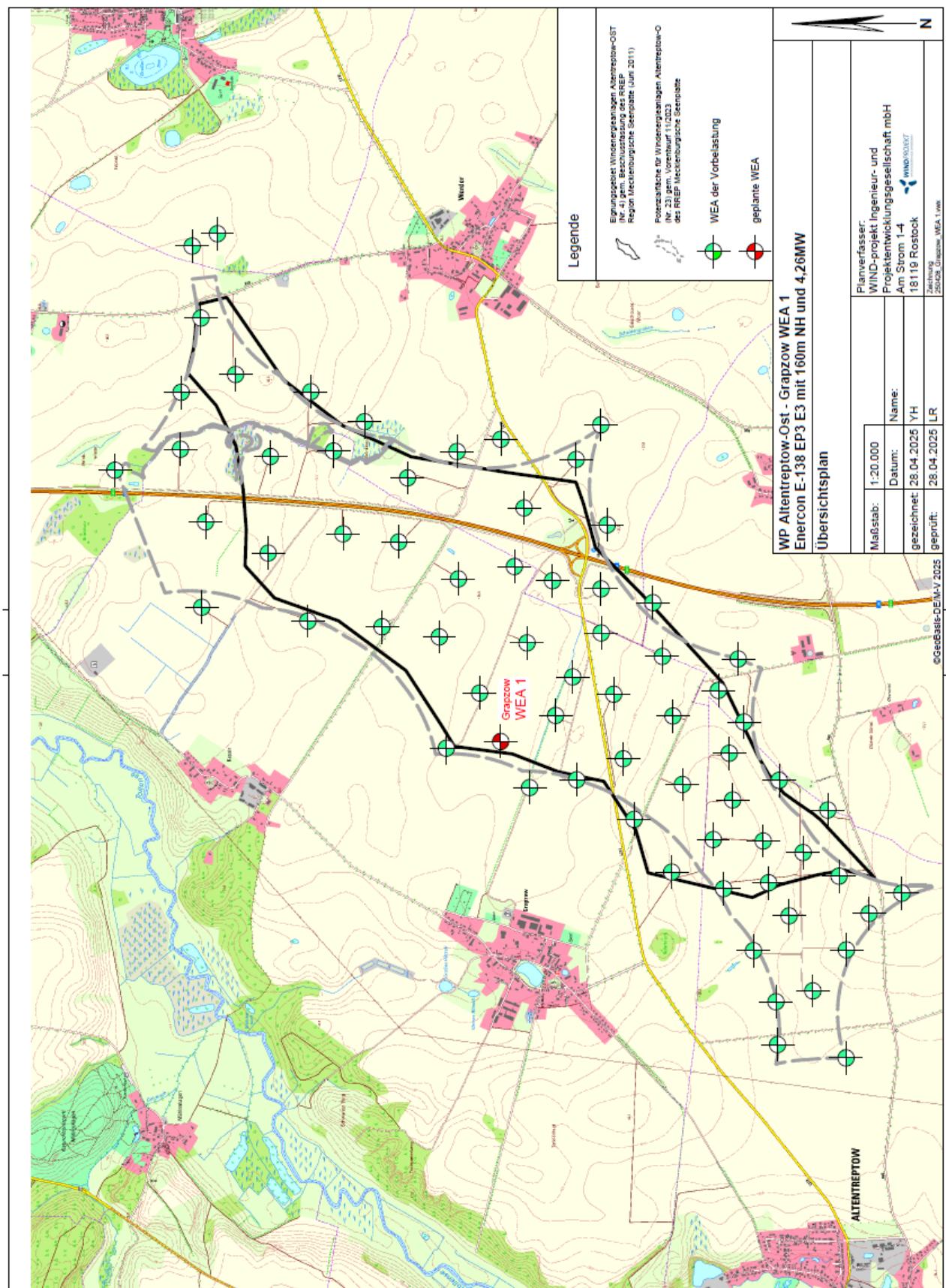


Abbildung 2: Räumliche Lage der geplanten WEA 1; Quelle: Wind-projekt GmbH 04/25

#### **4. Einordnung nach BImSchG, WindBG und UVPG**

Bei dem vorliegenden Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) handelt es sich um ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gemäß des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Region Mecklenburgische Seenplatte vom Juni 2011, befindet sich die geplante Anlage im ausgewiesenen Eignungsgebiet Altentreptow-OST (Nr. 4). Da für die Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 ROG durchgeführt wurde und das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark liegt wird der § 6 WindBG erfüllt und ist anzuwenden.

Wird die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen (vgl. § 6 WindBG).

#### **5. Beschreibung der geplanten Windenergieanlage**

Hersteller: ENERCON

Typ: E-138 EP3 E3 mit Serrations

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von einer WEA des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und somit einer Gesamtbauhöhe von 229,13 m bei einer Nennleistung von 4,26 MW.

Bei dem hier geplanten Windenergieanlagentyp handelt es sich um eine horizontale Windturbine mit 3 Rotorblättern, die nach aktuellem Stand der Technik anderen Bauformen in Bezug auf Effizienz, Wirtschaftlichkeit und technischer Verfügbarkeit überlegen sind. Die Rotorblätter sind aus hochwertigem glasfaser- und kohlenstofffaserverstärktem Kunststoff hergestellt. Der Maschinensatz, bestehend aus Rotorwelle und -lager, Getriebe und Generator, befindet sich in einer Gondel, dem sogenannten Maschinenhaus, hergestellt aus einer

geschweißten Stahlkonstruktion, Gusseisen und glasfaserverstärktem Kunststoff. Für die Windenergieanlagen wird ein Hybridturm verwendet, welcher aus mehreren Betonsegmenten und Stahlsektionen besteht. Bei der Farbgebung ist ein nicht reflektierender Spezialanstrich zu verwenden. Das Fundament wird vor Ort aus Bewehrungsstahl und Beton hergestellt und befindet sich nach der Fertigstellung weitestgehend unterhalb der Geländeoberkante.

Der zur Anwendung kommende Anlagentyp wird in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung im Kapitel 3 ausführlich beschrieben. Weitere spezifische Angaben zu genehmigungsrechtlich relevanten Themen (Schall, Schatten, wassergefährdende Stoffe, Arbeitsschutz, Brandschutz, Standsicherheit, Standorteignung etc.) sind in den jeweiligen Kapiteln der Antragsunterlagen detailliert nach Fachgebieten zusammengestellt.

Bei WEA kann es zu Eisbildung an den Rotoren und demzufolge auch zu Eisabwurf (bei drehenden Rotoren) oder Eisabfall (stehender Rotor) kommen. Um eine davon ausgehende Gefährdung der menschlichen Gesundheit weitestgehend ausschließen zu können, werden an allen Windparkzufahrten Warntafeln angebracht, die auf die Gefahr des Eisabwurfs hinweisen. Darüber hinaus ist die geplante WEA dazu in der Lage Eisansatz an den Rotorblättern indirekt festzustellen und wird automatisch angehalten.

Spezielle Angaben zu Sicherheitstechnischen Einrichtungen und Vorkehrungen der WEA sind u. a. in Kapitel 16 dargestellt. Hier werden detaillierte Angaben u.a. zu Grundlagen und Erkennung des Eisansatzes, Kennzeichnung sowie zum Blitz- und Überspannungsschutz der WEA gemacht.

Zur Vermeidung negativer visueller Wirkungen werden Windenergieanlagen standardmäßig in der Farbe Lichtgrau (RAL 7035) produziert. Zur Dämpfung von Lichtreflexionen an den Rotorblättern kommen verringerte Glanzgrade zum Einsatz, die den Anforderungen nach DIN 67530/ISO 2813-1978 entsprechend maximal 30 % betragen. Die farbliche Kennzeichnung in Verkehrsrot (RAL 3020) dient der Kennzeichnung der Windenergieanlage am Tag.

Das Kapitel 16.1.5 gibt einen Überblick über die Wartungstätigkeiten, die an ENERCON-Windenergieanlagen durchgeführt werden müssen. In Kapitel 11 der Antragsunterlagen

werden der Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt beschrieben.

## 6. Flächenverbrauch

Die Neuerrichtung der WEA führt infolge von Erschließung sowie der Anlage des Fundamentes und Kranstellfläche zur Voll- und Teilversiegelung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.

Die überbaute Fläche für eine Windenergieanlage bestimmt sich aus der Fläche für das Fundament, der betriebsnotwendigen Zuwegung und Kranstellflächen. Das kreisrunde Fundament des Turms der geplanten WEA hat einen Durchmesser von 22,5 m. Um auf geringfügige Änderungen des Fundaments reagieren zu können, wird für die Grapzow WEA 1 ein Durchmesser von 22,5 m angenommen und in der Eingriffsbilanzierung entsprechend berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine Flächengröße von insg. ca. 398 m<sup>2</sup>, die durch die Fundamente dauerhaft beansprucht wird.

Für die Errichtung der Zuwegung und der Kranstellfläche wird eine Fläche von insgesamt circa 6.100 m<sup>2</sup> beansprucht. Diese Flächen werden in Schotterbauweise teilversiegelt und bleiben auch nach Montage der Anlage bestehen, um Reparatur- und Wartungsarbeiten zu ermöglichen.

Die Herstellung von Zuwegungs- und Kranstellfläche erfolgt, wo möglich, höhengleich zur vorhandenen Geländehöhe. Die oberste ca. 50 cm starke Mutterbodenschicht (Oberboden) wird abgetragen und seitlich in die landwirtschaftlichen Flächen in einer dünnen Schicht nach der Ernte einplaniert bzw. bis zur Ernte seitlich in Form von Erdmieten mit einer Höhe von maximal 2,00 m zwischengelagert. Anschließend erfolgt der Einbau von zertifiziertem Frostschutz- und Schottermaterial in den ausgekofferten Bereich als Standaufbau auf der Unterbodenschicht. Für die Erhöhung der Tragfähigkeit von Kran- und Zuwegungsflächen wird zusätzlich ein Geo- oder Kombi-Gitter zwischen den Standaufbau und der Unterbodenschicht eingebaut.

Bei teilweise sehr stark unterschiedlichen Geländehöhen müssen die Zuwegungs- und Kranstellflächen durch entsprechenden Auftrag mittels verdichtungsfähigem Kies-Sand-

Material und/ oder Abtrag des Unterbodens in ein befahrbares Höhenniveau gebracht werden. Angefallener Unterboden wird fachgerecht entsorgt.

## 7. Fundament der geplanten Anlage

Die Gründung der Windenergieanlage wird als kreisrundes Flachgründungsfundament ausgeführt, für das ein Durchmesser von 22,50 m angenommen wird. Für die Herstellung des Betonfundamentes wird eine Baugrube mit einer Tiefe bis ca. 2,0 m ausgehoben, wobei der Bodenaushub als schrittweiser Aushub der vorgefundenen Bodenschichten erfolgt. Die oberste ca. 50 cm starke Mutterbodenschicht (Oberboden) wird in der für die Baugrube notwendigen Fläche abgetragen und in Form von Erdmieten mit einer Höhe von maximal 2,0 m seitlich der Baugrube getrennt vom restlichen Bodenaushub gelagert. Bei dem darunter anstehenden Boden (Unterboden) handelt es sich größtenteils um schluffige Sande und/ oder Mergel, die ebenfalls seitlich zwischengelagert werden. Nach Fertigstellung des Fundamentes mittels Ortbetons und Bewehrungsstahl wird der entnommene Boden wieder in umgedrehter Reihenfolge zur Verfüllung genutzt und in Form einer Berme um den Turmsockel herum aufgeschüttet. Der zwischengelagerte Mutterboden wird dabei komplett vor Ort wieder eingebaut, der überschüssige Unterboden wird fachgerecht entsorgt.

Erforderliche Baugrundverbesserungen oder eine gegebenenfalls notwendige Grundwasserabsenkung können aufgrund der standortbezogenen Baugrundeigenschaften auftreten und werden im Zuge des Standsicherheitsnachweises durch eine ausführliche Baugrunduntersuchung vor Baubeginn gutachterlich bewertet und durch den Prüfstatiker festgelegt.

## 8. Erschließung

Die Zufahrt zur Grapzow WEA 1 erfolgt über öffentliche Gemeindestraße zwischen Grapzow und Kessin.

## 9. Netzanbindung

Der Netzanschlusspunkt für die geplanten WEA ist noch nicht festgelegt. Netzbetreiber (Verteilnetzbetreiber) ist voraussichtlich die E.DIS Netz GmbH. Die Netzanbindung erfolgt über ein erdverlegtes 20-kV-Kabel, welches in einer Tiefe von 1,2 m verlegt wird. Für die

Bauarbeiten wird während der Kabelverlegung ein Trassenstreifen von ca. 6-8 m Breite benötigt, wobei der Kabelgraben selbst lediglich 60-80 cm beansprucht. Bei Hindernissen, z.B. Gewässerkreuzungen, Schutzgebiete oder größere Baumbestände, kommt die geschlossene Kabelverlegung mittels gesteuertem Horizontalspülbohrverfahren (HDD) zum Einsatz. Dafür werden außerhalb der Hindernisse Start- und Zielgruben geöffnet und zwischen den Gruben in 2,0 m bis maximal 15,0 m Tiefe Kabelschutzrohre eingezogen, in denen anschließend die Medien verlegt werden.

## 10. Flugsicherung

Aufgrund der Gesamtbauhöhe von fast 200 m über Grund ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung zur Flugsicherung erforderlich. Die Tageskennzeichnung wird durch drei Streifen (rot-grau-rot) an den Rotorblättern, einen an der Gondel rot umlaufenden Streifen Mitte des Maschinenhauses und einem roten Farbstreifen bei etwa 40 m Höhe um den Turm ausgeführt. Die Nachtkennzeichnung erfolgt über rotes Blinklicht (Feuer W Rot) auf der Gondel der WEA und einer Befeuerung durch Leuchten auf zwei Ebenen des Turms. Es ist eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) vorgesehen, bei der die zur Flugsicherung notwendige nächtliche Kennzeichnung nur im Bedarfsfall bei Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert und eingeschaltet wird. Die Tages- und Nachtkennzeichnung wird im Kapitel 16.1.7 näher erläutert.

## 11. Immissionsschutz

### a. Schallimmissionen

Die Schallimmissionen der geplanten Windenergieanlagen im Vorhabengebiet wurden an den nächstgelegenen schallkritischen Gebieten untersucht und in den Genehmigungsunterlagen dargestellt, vgl. Kapitel 4.7 – Schalltechnisches Gutachten der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG. In der Schallimmissionsprognose werden die bewohnten Gebäude der umliegenden Orte und Einzelgehöfte (Immissionsorte) als Einwirkungspunkte der Schallimmissionen untersucht.

Die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Allgemeine Verwaltungsvorschrift) sind maßgeblich für die Ermittlung und Beurteilung der Geräusche von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen

Genehmigungsverfahren. In der TA Lärm sind die für die Genehmigung von Windenergieanlagen einzuhaltenden Immissionsrichtwerte festgelegt. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ist im Genehmigungsverfahren durch Vorlage einer Immissionsprognose (Schallgutachten) nachzuweisen. Neben den Geräuschen der Windenergieanlagen ist dabei auch die Vorbelastung am geplanten Standort zu berücksichtigen, d. h. die Geräusche anderer bereits bestehender gewerblicher und industrieller Quellen. Die Genehmigung von Windenergieanlagen erfolgt zudem verbreitet mit der Auflage, nach der Inbetriebnahme der Anlagen, die Geräuschimmission an maßgeblichen Immissionsorten mess-technisch zu ermitteln.

#### *- Zitat Anfang Schallgutachten –*

Für den Standort Grapzow wurde eine Immissionsprognose entsprechend den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016) und der Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1, an den benachbarten Immissionsorten durchgeführt. Die Festlegung der Rahmenbedingungen erfolgte durch eine Standortbesichtigung. Es wurde die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung berücksichtigt. Die Ergebnisse der Immissionsprognose für die Gesamtbelastung, unter den genannten Voraussetzungen, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Für die Beurteilungspegel sind nach den Rundungsregeln der DIN 1333 entsprechend ganzzahlige Werte anzugeben.

Nr.	Bezeichnung	IRW [dB(A)]	Immissions- pegel $L_r$ [dB(A)]	Gesamtbeurtei- lungspegel $L_T$ [dB(A)]	Reserve zum IRW [dB]
IO1	Dorfstr. 1, Kessin	45	45,7	46	-1
IO2	Str. der DSF 1, Werder	45	44,8	45	0
IO3	Dorfstr. 96a, Grischow	45	42,4	42	3
IO4	Lange Str. 38, Grapzow	45	42,2	42	3
IO5	Lange Str. 73, Grapzow	45	43,6	44	1

In der Gesamtbelastung werden die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten, mit Ausnahme vom IO1, unterschritten bzw. eingehalten.

An dem Immissionsort IO1 überschreitet der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert um nicht mehr als 1 dB(A). Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm können Genehmigungen geplanter Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes auf

Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitungen nicht mehr als 1 dB(A) betragen. Zudem liegt der Immissionsort außerhalb des Einwirkungsbereiches der Neuplanung.

Unter den in Kapitel 10 „Qualität der Prognose“ dargestellten Bedingungen ist [6, 11] von einer ausreichenden Prognosesicherheit auszugehen und somit bestehen aus der Sicht des Schallimmissionschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der hier geplanten Windenergieanlage.

Zusammenfassend sind von der geplanten Windenergieanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

- *Zitat Ende Schallgutachten –*

### b. Schattenwurf

Während des Betriebes von WEA, kann es zu Beeinträchtigungen der Umgebung durch Reflexionen und Schattenwurf infolge der sich bewegenden Rotoren kommen. Um diese Beeinträchtigungen auf ein verträgliches Maß zu vermindern, bedarf es der entsprechenden Berücksichtigung und Einhaltung von Emissionsrichtwerten bei der Auswahl der konkreten Einzelstandorte. Im Rahmen dessen werden unter Worst-Case-Annahmen Computersimulationen und -berechnungen durchgeführt, die konkrete Aussagen zur Emissionswirkung geplanter WEA als Genehmigungsvoraussetzung zulassen. Sollten Überschreitungen der Richtwerte berechnet werden, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen (z.B. temporäre Abschaltung, Leistungsdrösselung der WEA) auf ein richtwertkonformes Niveau als obligatorische Genehmigungsvoraussetzung durchzuführen.

Zur Ermittlung des Schattenwurfs wurde ein Gutachten zur Berechnung der Schattenwurfdauer durch die Firma I17-Wind GmbH & Co. KG erstellt, vgl. Kapitel 4.7 der Genehmigungsunterlagen. In der Berechnung für die Schattenwurfdauer der geplanten Windenergieanlage werden die theoretisch maximal möglichen Schattenwurfzeiten an den einzelnen Immissionsorten berechnet, die von der geplanten WEA und den Bestandsanlagen ausgehen. Der Richtwert für die zulässige Schattenwurfbelastung beträgt 30 Stunden pro Jahr und/ oder 30 Minuten pro Tag.

### *- Zitat Anfang Schattenwurfgutachten -*

Für das Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG ist der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für die Schattenwurfimmissionen zu führen.

Die durchgeführten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei der Gesamtbela-  
stung der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30  
Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an den Immissionsorten IO1 bis IO107  
überschritten wird.

Für die Immissionsorte IO1 bis IO107 gilt, dass aufgrund der bestehenden Vorbelastung  
und der dadurch ausgeschöpften Grenzwerte die geplante Anlage an diesen Immissionsor-  
ten keinen zusätzlichen Beitrag zur Schattenwurfbelastung im Hinblick auf den überschrit-  
tenen Grenzwert verursachen darf.

Die Immissionsorte IO1 bis IO42, IO45 bis IO63 und IO65 bis IO107 befinden sich im Ein-  
wirkungsbereich der geplanten Anlage.

An den o.g. Immissionspunkten IO1 bis IO42, IO45 bis IO63 und IO65 bis IO107 sollte die  
Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfmoduls entsprechend der  
vorgenannten Empfehlungen begrenzt werden. Dieses Modul schaltet die WEA ab, wenn  
an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte erreicht sind. Dabei ist  
zu berücksichtigen, dass eine etwaige Beschattungsdauer durch eine ggf. vorliegende Vor-  
belastung auch dieser vorbehalten ist. Einer Neuplanung steht an diesen Immissionsorten  
somit lediglich das verbliebene Beschattungskontingent bis zur Ausschöpfung der Grenz-  
werte zur Verfügung.

Da der Grenzwert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch mög-  
lichen Beschattung entwickelt wurde, ist für die Schattenwurfschaltautomatik der Wert  
für die tatsächliche, meteorologische Schattendauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr zu  
berücksichtigen. Ferner ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Zeitpunkte für  
den Schattenwurf jedes Jahr leicht verschieben. Hier muss die Abschaltung auf dem realen  
Sonnenstand basieren.

Die Genehmigung sollte mit der Auflage eines Einsatzes eines Schattenwurfschaltmoduls  
erteilt werden.

## *- Zitat Ende Schattenwurfgutachten -*

Durch die Ausstattung mit einem Abschaltmodul und Steuerung der geplanten WEA können Überschreitungen der Richtwerte an den betroffenen Immissionsorten ausgeschlossen werden. Eine technische Beschreibung zur Schattenüberwachung des Herstellers ist dem Kapitel 5.1 der Antragsunterlagen beigefügt.

## **12. Natur- und Artenschutz nach § 6 WindBG**

Wird die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Im Kapitel 13.5.1 wird die Anwendung des § 6 WindBG i.V. mit Artikel 6 der EU-Notfallverordnung vom 22.12.2022 in Form einer umwelt- und naturschutzfachlichen Unterlage ausführlich begründet.

Zurückliegende Erfassungen im Windpark Altentreptow-Ost haben übereinstimmend aufgezeigt, dass die vom Bestands-Windpark eingenommene Fläche für Rast- und Zugvögel ohne artenschutzrechtlich relevante Bedeutung ist. Dies gilt angesichts der Lage des Vorhabens inmitten eines langjährigen Bestandswindparks in unmittelbarer Nähe zur BAB 20 auch für die geplante Einzel-WEA.

Relevant in Bezug auf die Planung von Windparken sind vor allem jene Vogelarten, bei denen über landesmethodische Ansätze sogenannte tierökologische Abstandskriterien (TAK) zu berücksichtigen sind. Unter den TAK-Arten wurden 2024 innerhalb des 2 km-Radius des Vorhabenbereiches zwei Brutpaare (BP) des Weißstorchs nachgewiesen. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko der aktuell bekannten Weißstorchbrutpaare ist im Zusammenhang mit den Bestands-WEA nicht signifikant erhöht.

Die umwelt- und naturschutzfachliche Unterlage zur Anwendung von § 6 WindBG beurteilt das Vorhaben ergänzend auch unter dem Gesichtspunkt der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Die Errichtung der WEA stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und

erfordert daher die Ermittlung der Qualität und Quantität des Eingriffs, sowie die Beschreibung von Ausgleich und Ersatz.

### 13. Umweltverträglichkeit nach § 6 WindBG

Wird die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Gemäß den § 35 und § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie § 8 Raumordnungsgesetz ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Der Umweltbericht zum RREP Mecklenburgische Seenplatte vom Juni 2011 fasst die Inhalte und Ergebnisse dieser Prüfung zusammen. Er soll für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit nachvollziehbar machen, welche Umweltauswirkungen mit der Verwirklichung der Planung zu erwarten sind und in welcher Weise die Belange des Umweltschutzes bei der Planung berücksichtigt wurden.

### 1.3 Sonstiges

Anlagen:

- 1\_3\_1\_HRA.pdf
- 1\_3\_2\_Kostenübernahmeverklärung.pdf
- 1\_3\_3\_Handlungsvollmacht.pdf
- 1\_3\_4\_Antrag sofortige Vollziehbarkeit.pdf
- 1\_3\_5\_Verpflichtungserklärung Rückbau.pdf
- 1\_3\_6\_Verpflichtungserklärung BNK.pdf

Handelsregister A des Amtsgerichts Rostock	Abteilung A Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 20.03.2025 08:30	Nummer der Firma: <b>HRA 5304</b>
<b>Ausdruck</b>	Seite 1 von 1	

**1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:**

1

**2. a) Firma:**

WIND-projekt GmbH & Co. 64. Betriebs-KG

**b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen:**

Rostock  
Geschäftsanschrift: Am Strom 1-4, 18119 Rostock

**c) Gegenstand des Unternehmens:**

---

**3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:**

Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt einzeln. Jeder persönlich haftende Gesellschafter ist befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

**b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**

Persönlich haftende Gesellschafterin: WIND-projekt Zweite Verwaltungs GmbH, Börgerende-Rethwisch (Amtsgericht Rostock HRB 11455)

**4. Prokura:**

---

**5. a) Rechtsform, Beginn und Satzung:**

Kommanditgesellschaft

**b) Sonstige Rechtsverhältnisse:**

---

**c) Kommanditisten, Mitglieder:**

Kommanditist(en):

Schmidt, Carlo, Börgerende-Rethwisch, \*11.05.1968, Einlage: 5.000,00 EUR

**6. a) Tag der letzten Eintragung:**

05.12.2023

---

WIND-projekt GmbH & Co. 64. Betriebs-KG  
Am Strom 1-4, 18119 Rostock

Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Straße 120  
17033 Neubrandenburg

Rostock, 27.05.2025

## **Kostenübernahmeverklärung**

Die Antragstellerin, WIND-projekt GmbH & Co. 64. Betriebs-KG, erklärt sich verbindlich bereit,  
alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Antragstellung, deren Bearbeitung und  
Genehmigung für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von

**einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 (Grapzow WEA 1)**  
entstehen, zu übernehmen.

Rostock, den 27.05.2025

**WIND-projekt GmbH & Co. 64. Betriebs-KG**



---

Carlo Schmidt  
Geschäftsführer

---

Telefon 0381-2605300

Telefax 0381-26053019

Finanzamt Rostock – Steuernummer 079/184/00537  
HRA 5304 - AG Rostock

p.h.G. WIND-projekt Zweite Verwaltungs GmbH, AG Rostock, HRB 11455  
Geschäftsführer Dipl.-Ing. Carlo Schmidt

---

WIND-projekt GmbH & Co. 64. Betriebs-KG  
Am Strom 1-4, 18119 Rostock

Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Straße 120  
17033 Neubrandenburg

Rostock, 27.05.2025

**Windpark Altentreptow-Ost – Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 (Grapzow WEA 1)**  
*hier: Beschränkte Handlungsvollmacht für das Verfahren nach BImSchG*

Die Antragstellerin, WIND-projekt GmbH & Co. 64. Betriebs-KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRA 5304, bevollmächtigt

die Mitarbeiter der WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Am Strom 1-4, 18119 Rostock

im Namen der Gesellschaft, den Antrag nach BImSchG einzureichen, Rücksprachen mit beteiligten Firmen und Behörden zu führen sowie Mitteilungen bzw. Nachrichten zu senden und zu empfangen, Anträge im Rahmen des o. g. Verfahrens zu stellen, sowie zur Entgegennahme offizieller Bescheide im Rahmen des o. g. Verfahrens, um die Genehmigung für das o. g. Projekt zu erlangen, Auflagen zu erfüllen und den gesetzesmäßigen Betrieb der Anlage sicherzustellen. Die Vollmacht gilt bis zur Betriebseinstellung und dem Rückbau der betroffenen WEA.

Infolge dieser Vollmacht sind an die Betreiberin adressierte Bescheide der WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

**WIND-projekt GmbH & Co. 64. Betriebs-KG**



Carlo Schmidt  
Geschäftsführer

---

Telefon 0381-2605300  
Telefax 0381-26053019  
Finanzamt Rostock – Steuernummer 079/184/00537  
HRA 5304 - AG Rostock

p.h.G. WIND-projekt Zweite Verwaltungs GmbH, AG Rostock, HRB 11455  
Geschäftsführer Dipl.-Ing. Carlo Schmidt

---

WIND-projekt GmbH & Co. 64. Betriebs-KG  
Am Strom 1-4, 18119 Rostock

Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Straße 120  
17033 Neubrandenburg

Rostock, 27.05.2025

**Windpark Altentreptow-Ost – Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 (Grapzow WEA 1)  
hier: Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufbauend auf unseren Antrag möchten wir die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides beantragen und folgendermaßen konkretisieren:

Die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheids für die WEA ist im überwiegenden Interesse des Antragstellers gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzurufen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die Behörde in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt, diese besonders anordnen. Dazu ist eine Abwägung der für den sofortigen Vollzug sprechenden Belange und den widerstreitenden Interessen betroffener Dritter, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihre Rechtsbehelfe von den Auswirkungen des Vorhabens verschont zu bleiben, vorzunehmen. Voraussetzung für eine Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist ein über das „Erlassinteresse“ hinausgehendes besonderes „Vollzugsinteresse“. Es müssen besondere Gründe dafür sprechen, dass der Genehmigungsbescheid schon jetzt und nicht erst nach Eintritt der Bestandskraft genutzt werden kann, wobei ein grundsätzlicher Vorrang des Suspensiveffektes von Rechtsbehelfen bei dreiseitigen Konstellationen, in denen der angegriffene Verwaltungsakt einen Privaten belastet und einen Privaten begünstigt, nicht besteht (VG Schwerin, Beschluss 22.03.2002, Az. 8 B 101/02).

Die besondere Dringlichkeit in Bezug auf die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheids ist primär bereichsspezifisch anhand des einschlägigen materiellen Rechts zu ermitteln. Inhalt und Funktion der Rechtsgrundlage für den Verwaltungsakt können gesetzliche Wertungen zur Eilbedürftigkeit der Realisierung der Verwaltungsmaßnahme

---

Telefon 0381-2605300  
Telefax 0381-26053019  
Finanzamt Rostock – Steuernummer 079/184/00537  
HRA 5304 - AG Rostock

p.h.G. WIND-projekt Zweite Verwaltungs GmbH, AG Rostock, HRB 11455  
Geschäftsführer Dipl.-Ing. Carlo Schmidt

---

enthalten. Insoweit kann das Interesse an der sofortigen Vollziehung durch das Erlassinteresse am Verwaltungsakt vorgeprägt sein. Danach ist allgemein anerkannt, dass ein und dieselbe Ermächtigungsgrundlage sowohl die Gesichtspunkte für den Erlass des Verwaltungsaktes liefern als auch die Dringlichkeitsgründe für die Vollziehbarkeitsanordnung indizieren kann (Schoch in Schoch/Schmidt-Alßmann/Pietzner, Verwaltungsgerichtsordnung 20. Ergänzungslieferung 2010, § 80a Rn, 27).

Durch den Genehmigungsbescheid werden keine unumkehrbaren Tatsachen geschaffen. Auch das öffentliche Interesse spricht für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit. Der Gesetzgeber hat das öffentliche Interesse an der Förderung umweltfreundlicher Energien durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) zum Ausdruck gebracht, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Das Ziel ist sogar verfassungsrechtlich in Artikel 20a Grundgesetz niedergelegt. Auch die Sicherung des Energiebedarfs und der Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stellen Gemeinschaftsinteressen höchsten Ranges dar.

Eine Unterbrechung der Errichtung durch den eigenen Widerspruch ist nicht im Sinne der Antragstellerin, da der zeitgerechte Beginn des Projekts für die Erfüllung der Finanzierungsvoraussetzungen gegenüber der fremdfinanzierenden Bank notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen

**WIND-projekt GmbH & Co. 64. Betriebs-KG**

  
Carlo Schmidt  
Geschäftsführer

---

WIND-projekt GmbH & Co. 64. Betriebs-KG  
Am Strom 1-4, 18119 Rostock

Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Straße 120  
17033 Neubrandenburg

Rostock, 27.05.2025

**Windpark Altentreptow-Ost – Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 (Grapzow WEA 1)  
hier: Verpflichtungserklärung zum Rückbau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die im § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch genannte Regelung der Rückbauverpflichtung und geben dazu nachfolgende Erklärung ab:

Wir übernehmen die Verpflichtung, das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 (Grapzow WEA 1) in der Gemarkung Grapzow auf dem Flurstück 503/1 der Flur 1 nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Die Erklärung erfolgt unter der Maßnahme, dass die Verpflichtung bei einem etwaigen Bauherren- bzw. Betreiberwechsel auf unseren Rechtsnachfolger mit für uns befreiender Wirkung übergeht, sofern und soweit der neue Bauherr bzw. neue Betreiber die Erklärung abgibt, in die abgegebene Verpflichtung vollumfänglich einzutreten.

Mit freundlichen Grüßen

**WIND-projekt GmbH & Co. 64. Betriebs-KG**

Carlo Schmidt  
Geschäftsführer

---

Telefon 0381-2605300  
Telefax 0381-26053019  
Finanzamt Rostock – Steuernummer 079/184/00537  
HRA 5304 - AG Rostock

p.h.G. WIND-projekt Zweite Verwaltungs GmbH, AG Rostock, HRB 11455  
Geschäftsführer Dipl.-Ing. Carlo Schmidt

---

WIND-projekt GmbH & Co. 64. Betriebs-KG  
Am Strom 1-4, 18119 Rostock

Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Straße 120  
17033 Neubrandenburg

Rostock, 27.05.2025

**Windpark Altentreptow-Ost – Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 (Grapzow WEA 1)**  
*hier: Verpflichtungserklärung zur Verwendung eines BNK-Systems*

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist geplant für den Windpark Altentreptow-Ost ein transponderbasiertes System zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) zu verwenden. Derzeit sind wir in Gesprächen mit verschiedenen Herstellern.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass wir die Zustimmung der Luftfahrtbehörde für die Installation und Inbetriebnahme eines bestimmten BNK-Systems im Genehmigungsverfahren beabsichtigen und streben daher die Festlegung auf ein BNK-System zur Behördenbeteiligung an.

Sobald wir uns verbindlich entschieden haben, erhalten Sie die entsprechenden Unterlagen zum BNK-System nach Anhang 6, Nr. 2 der AVV Luftfahrthindernisse.

Mit freundlichen Grüßen

**WIND-projekt GmbH & Co. 64. Betriebs-KG**



Carlo Schmidt  
Geschäftsführer

---

Telefon 0381-2605300

Telefax 0381-26053019

Finanzamt Rostock – Steuernummer 079/184/00537

HRA 5304 - AG Rostock

p.h.G. WIND-projekt Zweite Verwaltungs GmbH, AG Rostock, HRB 11455  
Geschäftsführer Dipl.-Ing. Carlo Schmidt